Kreis Mettmann
Der Landrat

☒ **Beschluss**

Vorlagen Nr. 38/002/2021

öffentlich

Fachbereich: Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst Bearbeiter/in: Beitelsmann, Michael	Datum: 22.10.2021 Az.: 38-1

Beratungsfolge	**Termine**	**Art der Entscheidung**
Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Verbraucherschutz	15.11.2021	Vorberatung
Kreisausschuss	29.11.2021	Vorberatung
Kreistag	13.12.2021	Beschluss

Anpassung der Aufwandsentschädigung für den Kreisbrandmeister und seine Stellvertreter

Finanzielle Auswirkung	☒ ja	☐ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Auswirkung auf Kennzahlen	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Klimarelevanz	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Die Aufwandsentschädigung für den Kreisbrandmeister wird ab dem 01.01.2022 auf monatlich 630 Euro angehoben. Die Stellvertreter erhalten ab demselben Zeitpunkt eine monatliche Aufwandsentschädigung von 315 Euro.

Fachbereich: Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst Bearbeiter/in: Beitelsmann, Michael	Datum: 22.10.2021 Az.: 38-1

Anpassung der Aufwandsentschädigung für den Kreisbrandmeister und seine Stellvertreter

Anlass der Vorlage:

Gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz NRW (BHKG NRW) unterstützt die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister den Landrat bei der Aufsicht über die öffentlichen Feuerwehren und bei der Durchführung der dem Kreis übertragenen Aufgaben. Bei Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren kann sie bzw. er die Leitung des Einsatzes übernehmen. Der Kreistag hat auf Vorschlag des Landrats den Kreisbrandmeister sowie zwei Stellvertreter bestellt.

Obwohl derzeit ein hauptamtliches Beamtenverhältnis beim Kreis besteht, übt der im Amt befindliche Kreisbrandmeister seine Kreisbrandmeistertätigkeit ehrenamtlich - d.h. neben seiner beruflichen Tätigkeit als Leiter des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst - hauptsächlich in seiner Freizeit aus, auch abends und am Wochenende. Die beiden Stellvertreter üben ihre Funktion ebenfalls ehrenamtlich aus. Darüber hinaus gewährleisten alle drei Funktionsträger eine 24-stündige Bereitschaft an allen Tagen des Jahres, um kurzfristig in der Lage zu sein, bei möglichen größeren Einsatzlagen die Leitung zu übernehmen oder der örtlichen Einsatzleitung unterstützend zur Seite zu stehen.

Dem Kreisbrandmeister sowie seinen Stellvertretern ist gemäß § 12 Abs. 7 BHKG NRW eine Aufwandsentschädigung sowie eine Reisekostenpauschale zu zahlen. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird vom jeweiligen Dienstherrn festgesetzt.

Im Kreis Mettmann wurde zuletzt im Jahr 2014 eine Anpassung der Zahlungen vorgenommen; demnach beträgt die Entschädigung für den Kreisbrandmeister monatlich 420 Euro sowie für seine beiden Stellvertreter 210 Euro. In dem entsprechenden Kreistagsbeschluss vom 18.12.2014 (Vorlage Nr. 32/020/2014) wurde überdies festgelegt, dass „diese Aufwandsentschädigungen zukünftig den Erhöhungen der Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Kreistags des Kreises Mettmann entsprechend angepasst“ werden.

Sachverhaltsdarstellung:

Im Mai 2016 hat der Verband der Feuerwehren NRW e.V. gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden ein Merkblatt zur Frage der Höhe von Aufwandsentschädigungen für Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister und Leiterinnen und Leiter von Feuerwehren sowie deren Stellvertretungen herausgegeben. Nach §§ 11 Abs. 6 und 12 Abs. 7 BHKG NRW orientieren sich die Aufwandsentschädigungen an der Entschädigungsverordnung, die für kommunale Mandatsträger gilt. In § 12 Abs. 7 Satz 6 BHKG NRW ist geregelt: „Die örtliche Bestimmung der Höhe der Aufwandsentschädigung für kommunale Funktionsträger erfolgt in Orientierung an den Bestimmungen der Entschädigungsverordnung vom 5. Mai 2014 in der jeweils geltenden Fassung.“ Nicht festgelegt ist hingegen, an welchen Bestimmungen der Entschädigungsverordnung sich die Höhe der Aufwandsentschädigung orientieren muss. Je nach den örtlichen Gegebenheiten kann die Höhe sich zwischen der Pauschalentschädigung von Rats-

bzw. Kreistagsmitgliedern (Mindesthöhe) und der pauschalen Gesamtentschädigung von Fraktionsvorsitzenden (Höchstmaß) bewegen.

Mit Wirkung zum 01.11.2020 ist eine inflationsbedingt übliche Anpassung der Entschädigungs-beträge der Entschädigungsverordnung durch eine Anpassung dieser Verordnung erfolgt. Nach § 1 Abs. 2 Ziff. 2 bb) der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - Entsch-VO) vom 05.05.2014 in ihrer aktuellen Fassung beträgt die Höhe der Aufwandsentschädigung bei Kreistagsmitgliedern gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld in Kreisen über 250 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 412,30 Euro. Nach § 3 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 der VO beträgt die zusätzliche Aufwandsentschädigung bei Fraktionsvorsitzenden in Gemeinden und Kreisen den zweifachen, bei Fraktionsvorsitzenden in Gemeinden und Kreisen einer Fraktion mit mehr als acht Mitgliedern den dreifachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen in Gemeinden beziehungsweise Kreisen gleicher Größe.

Bei der Bemessung der Aufwandsentschädigung sollte berücksichtigt werden, dass die ständige Bereitschaft zur Übernahme der Leitung besonderer Einsätze der Feuerwehr ein besonders hohes Maß an Flexibilität voraussetzt, da der Eintritt von Schadenlagen nicht planbar ist und ohne Rücksicht auf Tages- und Nachtzeiten, Wochentage, Feiertage, etc. stattfindet.

Weitere Indikatoren für die Festlegung der Aufwandsentschädigung sind die Größe des Kreises und der Grad der Schwierigkeit der Aufgabenstellung. Als einer der einwohnerstärksten Kreise in NRW verfügen die Städte über eine erhebliche Anzahl von Feuerwehrangehörigen. Zudem verfügen acht von zehn Feuerwehren im Kreis Mettmann über hauptamtliches Personal im abwehrenden Brandschutz; daher sind vom Kreisbrandmeister für seine Beratungen und fachlichen Stellungnahmen auch Kenntnisse über das Dienst- und Beamtenrecht im feuerwehrtechnischen Dienst erforderlich. In der dicht besiedelten Struktur des Kreisgebietes sind nach Darstellung in den örtlichen Brandschutzbedarfsplänen eine Vielzahl von Gefahren vorhanden, welche insbesondere in den Bereichen Verkehr, Industrie, dichter Wohnbebauung und durch witterungsbedingte Ereignisse bestehen. Neben der Unterstützung der örtlichen Einsatzleitungen muss der Kreisbrandmeister jederzeit bei Großeinsatzlagen die Einsatzleitung übernehmen können.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass besondere Einsatzlagen in der Zukunft sicher nicht weniger häufig vorkommen werden. Gerade die Einsatzlage „Sturmtief Bernd“ im vergangenen Juli hat gezeigt, wie entscheidend eine gut aufgestellte Feuerwehrstruktur unter der Leitung des Kreisbrandmeisters zur Bewältigung von kritischen Lagen beitragen kann.

Ein Anfang 2021 im Regierungsbezirk Düsseldorf durchgeführter interkommunaler Vergleich hat ergeben, dass die Regelungen zur Aufwandsentschädigung in den anderen Kreisen sehr unterschiedlich sind. So ist beispielsweise bei einem rein hauptamtlich tätigen Kreisbrandmeister die Entschädigung in der Beamtenbesoldung enthalten; im Übrigen schwankt sie zwischen 360,00 Euro (bei einem Kreis mit geringer Einwohnerzahl) und 1.430,40 Euro monatlich.

Demzufolge hält die Verwaltung es für geboten, die Aufwandsentschädigung anzupassen.
Vorgeschlagen wird eine Erhöhung der Beträge ab dem 01.01.2022 für den Kreisbrandmeister von bisher 420 Euro auf 630 Euro und für die Stellvertreter von 210 Euro auf 315 Euro.

Finanzielle Auswirkung (Angaben in €)

Produkt	02.06.01	Feuerschutz

	Erträge	2022	2023	2024	2025
	[1]Ansatz der Maßnahme				
	[2]Neuer Ansatz				
	Differenz				
	Aufwände				
	[1]Ansatz der Maßnahme	10.080	10.080	10.080	10.080
	[2] Neuer Ansatz	15.120	15.120	15.120	15.120
	Differenz	5.040	5.040	5.040	5.040

	Einzahlungen	2022	2023	2024	2025
Finanzplan	[1]Ansatz der Maßnahme				
	[2] Neuer Ansatz				
	Differenz				
	Auszahlungen				
	[1]Ansatz der Maßnahme	10.080	10.080	10.080	10.080
	[2] Neuer Ansatz	15.120	15.120	15.120	15.120
	Differenz	5.040	5.040	5.040	5.040

[1] bitte den Ansatz der Maßnahme wie im Haushaltsplan aufgeführt eintragen

[2] bitte den ggfs. neuen, geänderten Ansatz für die Maßnahme eintragen

Ergebnisplan	☒ Haushaltsmittel stehen im **Planjahr** im EP zur Verfügung, davon ☐ im Haushaltsplan (Zeile) ☐ durch genehmigte üpl./apl. Mittel ☐ durch Übertragung aus Vorjahr/en ☐ durch Auflösung von Rückstellungen	☐ Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP **nicht** zur Verfügung Deckungsvorschlag ☐ ja bei Produkt ☐ teilweise bei Produkt in Höhe von ☐ zu beantragende üpl./apl. Mittel bei Produkt in Höhe von ☐ nein
Finanzplan	☒ Haushaltsmittel stehen im **Planjahr** im FP zur Verfügung, davon ☐ im Haushaltsplan (Zeile) ☐ durch genehmigte üpl./apl. Mittel ☐ durch Übertragung aus Vorjahr/en Haushaltsmittel wurden in der mittelfristigen Finanzplanung ☐ bereits berücksichtigt ☐ noch nicht berücksichtigt und werden im nächsten Haushaltsplan veranschlagt	☐ Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP **nicht** zur Verfügung Deckungsvorschlag ☐ ja bei Produkt ☐ teilweise bei Produkt in Höhe von ☐ zu beantragende üpl./apl. Mittel bei Produkt in Höhe von ☐ nein